

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.3.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 31. Mai 1976
KATASTERAMT



Im Auftrage:
Bruijs

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Hasbergen
Gemarkung Hasbergen
Flur 4 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Hasbergen zur Vervielfältigung unter den am 9. März 1976 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2017/76

Ausgefertigt Osnabrück, den 9. März 1976
Katasteramt
Im Auftrage:
hism

2. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 19
„IM KAMP II“
GEMEINDE HASBERGEN
LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde HASBERGEN hat am 9.9.1975 gem. § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

HASBERGEN, den 13.5.1976
Bürgermeister *hism*
Gemeindedirektor *hism*

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER 2.ÄNDERUNG
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
 - BAUGRENZE
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (St) U. GEMEINSCHAFTS GARAGEN (GGa)
 - FESTE U. LÜCKENLOSE EINFRIEDUNG (ZUFAHRTVERBOT)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - STELLUNG VON BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DER HAUPTBAUKÖRPER = FIRSTRICHTUNG

DIESE 2.ÄNDERUNG mit Begründung hat einen Monat vom 12.9. bis 13.10.1975 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 28.8.75 ortsüblich bekanntgemacht.

HASBERGEN, den 13.5.1976
Gemeindedirektor *hism*

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 ist der o.g. Plan am 18.11.1975 durch den Rat der Gemeinde HASBERGEN als Gemeindebeschluss beschlossen worden.

HASBERGEN, den 13.5.1976
Bürgermeister *hism*
Gemeindedirektor *hism*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. JULI 1976 genehmigt worden.

Osnabrück, den 29. JULI 1976
Regierungspräsident i. A. *Hagen*

Die mit vorstehender Verfügung des Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des o.g. Planes ist gem. § 12 BBauG am 31.8.1976 im Amt des Landkreises Osnabrück öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.

HASBERGEN, den 14.9.1976
Gemeindedirektor *hism*

